

Satzung der Treuhandstiftung „Maria 1.0“

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Treuhandstiftung führt den Namen „Maria 1.0“.
- (2) Sie steht in der Verwaltung des Treuhänders und wird folglich von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Der Sitz der Treuhandstiftung ist in Eichstätt.

§ 2 Zweck der Treuhandstiftung

- (1) Die Treuhandstiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Neben der Förderung kirchlicher Zwecke ist Stiftungszweck die Förderung von Kunst und Kultur sowie von Erziehung und Bildung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Ausrichtung von Veranstaltungen,
 - die Herausgabe von Veröffentlichungen aller Art und Verbreitungswege,
 - den Aufbau von Datenbanken und die Aufbereitung von Bildungsmaterialien,
 - die Durchführung von Bildungsmaßnahmen aller Art,
 - Forschungsarbeiten und empirische Untersuchungen,
 - den Aufbau von Think Tanks oder publizistischen Netzwerken für mit dem Stiftungszweck verbundene Themen

sowie durch sonstige Maßnahmen, die vor dem Hintergrund der Lehre der katholischen Kirche der Unterstützung und Förderung des Stiftungszwecks dienen.

- (3) Die Treuhandstiftung ist zudem eine Mittelbeschaffungskörperschaft i. S. d. § 58 Nr. 1 AO. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung durch Institutionen und Körperschaften, welche den Stiftungszweck fördern.
- (4) Die Treuhandstiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.
- (5) Die Treuhandstiftung entscheidet frei darüber, welches Mittel der Zweckverwirklichung gewählt wird und in welchem Umfang dies geschieht. Die Treuhandstiftung kann mit Dritten zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kooperieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Treuhandstiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Treuhandstiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Treuhandstiftung.
- (3) Stiftungsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Die Inhaber der Stiftungsämter haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden Auslagen und Aufwendungen in Orientierung an den steuerrechtlichen Regeln.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Treuhandstiftung wird mit 500 € (fünfhundert Euro) ausgestattet. Das gestiftete Vermögen ist getrennt von anderem Vermögen des Treuhänders zu verwalten.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Treuhandstiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.
- (2) Die Treuhandstiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.

- (4) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Treuhandstiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (6) Wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von einer Woche seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Gremium der Treuhandstiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Geborene Mitglieder sind der Stifter sowie der Treuhänder.
- (3) Der Stiftungsrat besteht aus den geborenen Mitgliedern und maximal drei weiteren Mitgliedern, welche die geborenen Mitglieder bestellen können. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (4) Der Stifter kann einen geistlichen Beirat bestellen, welcher dem Stiftungsrat beratend zur Seite steht.
- (5) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu.
- (2) Beschlüsse des Stiftungsrats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird vom Treuhänder nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung einberufen.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, unter ihnen der Treuhänder und der Stifter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Stiftungsratsmitglieder beteiligen.
- (4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Treuhänders, ersatzweise des Stifters den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.

- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Treuhänders.

§ 8 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen, kann der Stiftungsrat jederzeit durch einfache Mehrheit die Fortsetzung der Stiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts beschließen. Zu Lebzeiten ist die Zustimmung des Stifters erforderlich. In diesem Fall gilt der Stifter zugleich als Stifter der rechtsfähigen Stiftung.
- (2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Treuhänder und vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (3) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf das Wohl der römisch-katholischen Kirche hingeordnet zu sein.
- (4) Der Treuhänder und der Stiftungsrat können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 9 Trägerwechsel

- (1) Der Stifter hat die Möglichkeit den Treuhänder zu wechseln, falls dieser aus gerechten Gründen den Dienst nicht weiter versehen kann.
- (2) Im Falle einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Treuhänders kann der Stiftungsrat die Fortsetzung der Stiftung mit einem anderen Treuhänder beschließen.

§ 10 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung kirchlicher Zwecke, die Förderung von Kunst und Kultur oder die Förderung von Erziehung und Bildung.

§ 11 Stellung des Finanzamtes

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen, der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sowie der Beschluss über die Fortsetzung der Treuhandstiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Treuhänder umgesetzt und bedürfen keiner Zustimmung durch den Stiftungsrat. Sie sind dem Stiftungsrat spätestens mit der Einladung zur nächsten Stiftungsratssitzung mitzuteilen.

Die Satzung wurde am 16.05.21 vom Stifter und vom Treuhänder errichtet. Die Satzung wurde am 09.06.21 vom Treuhänder geändert. Die Änderung wurde vom Finanzamt vorgeschrieben. Sie bedurfte damit keiner Zustimmung durch den Stiftungsrat, wird diesem aber spätestens mit Einladung zur nächsten Stiftungsratssitzung mitgeteilt.